



Stiftung ENTER

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung ENTER

besteht auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Artikel 2 Stiftungszweck

Die Stiftung hat zum gemeinnützigen Zweck, der Öffentlichkeit die Anwendung und die Verbreitung von Informations-, Multimedia-, Unterhaltungs-, Kommunikations- und anderen Technologien, sowie deren Geschichte, Inhalte, Nutzen und Zukunftspotentiale näher zu bringen. Zudem unterhält die Stiftung Sammlungen und präsentiert diese in einem oder mehreren Museen.

Die Stiftung verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, die nicht ausschliesslich der Erreichung des obgenannten gemeinnützigen Zweckes dienen. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich obgenanntem Zweck gewidmet.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes insbesondere:

- vorwiegend in der Schweiz eine oder mehrere Sammlungen aufbauen, erwerben, unterhalten und veräussern;
- ein oder mehrere Museen, Bildungsinstitutionen oder Ausstellungen mit den dazugehörigen Annexbetrieben wie Cafeterias, Reparaturwerkstätten o.ä. erstellen, realisieren und betreiben;
- Aus- und Weiterbildung anbieten;
- Vorhaben Dritter, die den gemeinnützigen Zweck der Stiftung fördern, unterstützen und ggf. Kooperationen eingehen;
- Publikums- und Fachkongresse durchführen;
- Forschungsarbeiten bzw. Fachpublikationen herausgeben oder fördern und zu diesem Zweck einen eigenen Verlag betreiben;
- Grundeigentum erwerben und in die Erstellung und den Um- oder Ausbau von Immobilien investieren, die unmittelbar der Erreichung des gemeinnützigen Zweckes dienen, bspw. als Museumsgebäude, Lager, Werkstatt oder Cafeteria;



- alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgabe auch anderen Organisationen übertragen, solche schaffen und bestehende fördern.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt nominal CHF 500'000 und wird der Stiftung von den beiden Stiftern Felix Kunz, Solothurn, und Peter Regenass, Langenthal, je zur Hälfte (somit je CHF 250'000) in bar gewidmet.

Die Stifter beabsichtigen, der Stiftung in einem späteren Zeitpunkt zudem zwei bedeutende Sammlungen und weitere Mobilien zu widmen, nämlich:

- Felix Kunz: Computer-, Radio-, Tonband-, TV- und Büromaschinensammlung
- Peter Regenass: Mechanische Rechenmaschinensammlung

Das Vermögen der Stiftung wird zudem geäufnet:

- durch Erträge aus dem Betrieb des Museums,
- aus den weiteren Erträgen ihres Vermögens und
- durch freiwillige Zuwendungen Dritter (Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Spenden etc.).

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Artikel 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Stiftungsrat auf die nächste Stiftungsratssitzung hin automatisch aus. Diese Altersgrenze gilt nicht für die beiden Gründungstifter.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat ernannt bzw. wiedergewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder, wobei die Stimme des Wiederzuwählenden weder für das Quorum noch für die Abstimmung zählt. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Die in Ziffer 3 genannten Gründungstifter haben Anspruch auf Einsitznahme im Stiftungsrat. Nach ihrem Ableben oder wenn sie das Amt als Stiftungsrat nicht mehr ausüben können oder wollen, haben die Nachkommen von Felix Kunz einerseits und die Nichten und Neffen von Peter Regenass andererseits Anspruch auf je einen Sitz im Stiftungsrat.



Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche statutarisch (gemäss Stiftungsurkunde und -reglement) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird. Die vorstehenden Bestimmungen über die Beschlussfassung gelten sinngemäss. Der Stiftungsrat führt über seine Beratungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich. Es können Sitzungsgelder ausbezahlt werden, wenn dies die finanziellen Verhältnisse der Stiftung gestatten.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Zu Lebzeiten hat der Stifter Felix Kunz Anspruch auf das Präsidium. Nach dessen Ableben konstituiert sich der Stiftungsrat bezüglich des Präsidiums nach freiem Ermessen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse dauernd oder von Fall zu Fall an seinen Präsidenten, einzelne Mitglieder bzw. an Ausschüsse aus seiner Mitte oder an Dritte zu delegieren.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Er erlässt ein Stiftungsreglement, in dem er Einzelheiten der Organisation regelt und Ausführungsbestimmungen zu den übrigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde erlässt. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 7 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Stiftung gemäss Anweisung des Stiftungsrates.

Artikel 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle auf höchstens drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüft die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Stiftungsrat mit Antrag zuhanden der Aufsichtsbehörde Bericht.

III. Änderung der Stiftungsurkunde / Aufhebung der Stiftung

Artikel 9 Statutenänderung

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 85, 86 und 86b ZGB durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen der Statuten beantragen.

Artikel 10 Liquidation der Stiftung

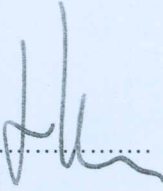
Ist der Zweck der Stiftung unerreichbar oder widerrechtlich geworden, kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bei der Aufsichtsbehörde die Liquidation der Stiftung beantragen.

Im Rahmen der Liquidation überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.


Solothurn, den 04.10.2010

Die Stifter

.....
Felix Kunz



.....
Peter Regenass



Beglaubigung

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Reto Gasser, mit Büro in Solothurn beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Stiftung ENTER** mit Sitz in Solothurn, an der Gründungsversammlung vom 04.10.2010 angenommen worden und für die Stiftung rechtsverbindlich sind.

Solothurn, 04.10.2010

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:



.....
Reto Gasser

BEGLAUBIGUNG

Solothurn, den 5.10.2010

Die vollständige Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn.



.....
